

Amt Ruhland
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.1/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 9], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 06. 2019 (GVBl.1/19 [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 22. 06. 2021 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Ruhland unterhält als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr Amt Ruhland.
- (2) Dienstvorgesetzter der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland ist der Amtsdirektor.
- (3) Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und weitere zu besetzende Leitungsfunktionen werden nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Aufgabenträger für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (4) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland führen die Bezeichnung Amtswehrführer bzw. Amtswehrführerin.
- (5) In den amtsangehörigen Gemeinden, in Orts- und Gemeindeteilen, wird die Führung der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführung) sowie die Stellvertretung und die weiteren zu besetzenden Leitungsfunktionen nach Anhörung der örtlichen Feuerwehreinheit vom Aufgabenträger bestellt.
- (6) Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehr) führen die Bezeichnung Ortswehrführer bzw. Ortswehrführerin.
- (7) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Ruhland besteht aus den Ortswehren Ruhland, Arnsdorf, Hermsdorf-Lipsa, Jannowitz, Schwarzbach, Biehlen, Guteborn, Grünewald-Sella und Hohenbocka.

Die Ortswehren sind in Schwerpunktfeuerwehren und Unterstützungfeuerwehren eingeteilt. Zu den Schwerpunktfeuerwehren zählen die Ortswehren Ruhland und Hohenbocka. Als Unterstützungfeuerwehren gelten die Ortswehren Schwarzbach, Biehlen, Arnsdorf, Jannowitz, Hermsdorf-Lipsa, Grünewald-Sella und Guteborn.

Die Leistungen der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen regelt sich nach § 27 Abs. 2 BbgBKG. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 **Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland sind freiwillig und ehrenamtlich in den nachfolgend aufgeführten Dienstabteilungen der Ortswehren tätig:

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst
2. Jugendfeuerwehr
3. Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben an Einsätzen, Übungen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen sowie weiteren Dienstveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

Die Mitglieder der Amtswehrführung sollen keine weiteren Funktionen in der Ortswehr innehaben.

(3) Der ehrenamtliche Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr beginnt,

1. frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr

und

2. endet spätestens mit dem vollendeten 67. Lebensjahr

(4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheidern aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst aus:

1. mit Vollendung des 67. Lebensjahres

oder

2. wenn sie aus gesundheitlichen Gründen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst treten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehr ein.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst können auf eigenen Wunsch vor Ablauf des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung überstellt werden, wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern und mindestens 25 Jahre ehrenamtlicher Einsatzdienst geleistet wurde.

Über Ausnahmen entscheidet der Aufgabenträger auf Antrag und Anhörung der Wehrführung.

(6) In die Jugendfeuerwehr können Bewerber aufgenommen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind in die Jugendfeuerwehrdiensttätigkeit so zu integrieren, dass bei ihnen durch die Diensttätigkeit in der Jugendfeuerwehr keine negative Beeinflussung der körperlichen Entwicklung eintreten kann. Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.

Angehörige der Jugendfeuerwehr können, wenn sie die dazu erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen, bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den ehrenamtlichen Einsatzdienst übernommen werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.500,00 €/Jahr
2. Stellv. Amtswehrführer	700,00 €/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	700,00 €/Jahr
4. Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr
5. Leiter Information und Kommunikation	500,00 €/Jahr
6. Stellv. Leiter Information und Kommunikation	250,00 €/Jahr
7. Leiter Atemschutz	300,00 €/Jahr
8. Gerätewart JF-BA-Kammer (Bekleidung/Ausrüstung)	200,00 €/Jahr
9. Ortswehrführer (OwF) einer Schwerpunktwehr / Unterstützungswehr	
- Schwerpunktwehr Ruhland	700,00 €/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	500,00 €/Jahr
- Unterstützungswehr	400,00 €/Jahr
10. stellv. OwF einer Schwerpunktwehr / Unterstützungswehr	
- Schwerpunktwehr Ruhland	350,00 €/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	250,00 €/Jahr
- Unterstützungswehr	200,00 €/Jahr
11. Ortsjugendfeuerwehrwart	
- bis 10 Mitglieder	200,00 €/Jahr
- 11 – 20 Mitglieder	250,00 €/Jahr
- ab 21 Mitglieder	300,00 €/Jahr

12. Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart

- bis 10 Mitglieder	100,00 €/Jahr
- 11 – 20 Mitglieder	130,00 €/Jahr
- ab 21 Mitglieder	150,00 €/Jahr

13. zusätzliche Betreuer Jugendfeuerwehr
(erst ab 7 Mitglieder)

100,00 €/Jahr

14. Gerätewart

- Schwerpunktwehr	200,00 €/Jahr
- Unterstützungswehr	150,00 €/Jahr

15. KFZ-Technikwart

- Schwerpunktwehr Ruhland	200,00 €/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	150,00 €/Jahr
- Unterstützungswehr	100,00 €/Jahr

16. Stellv. KFZ-Technikwart (Ortswehren mit mind. 2 Fahrzeugen am Standort)

- Ruhland	150,00 €/Jahr
- Hohenbocka	100,00 €/Jahr
- Grünwald-Sella und Guteborn	60,00 €/Jahr

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst	70,00 €/Jahr
2. Atemschutzgeräteträger erhalten, sofern sie mindestens 6 Monate des vorangegangenen Betrachtungszeitraumes nach § 4 (3) dieser Satzung als tauglich eingestuft wurden, zusätzlich	70,00 €/Jahr
3. für die Teilnahme an einem Einsatz, insofern der Einsatz nicht vor Erreichen des Einsatzortes abgebrochen wird	5,00 €/Einsatz

Die Regelung zu 3. gilt für jeden Kameraden individuell ab dem 1. Einsatz im jeweils laufenden Kalenderjahr.

(3) Der jeweiligen Ortswehr wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie jedes inaktive Mitglied im Einsatzdienst ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in der Form eines frei verfügbaren und beim Träger des Brandschutzes abrufbaren Budgets zur Verfügung gestellt.

Als inaktiv gilt jedes Mitglied der Einsatzabteilung, welches nicht mindestens 40 Stunden (davon mindestens 20 Stunden der Kategorie A) entsprechend der Anlage 1 an Diensten der jeweiligen Ortswehr im Betrachtungszeitraum nach § 4 (3) dieser Satzung teilgenommen hat.

§ 4

Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung der funktionsbezogenen Beträge besteht nur bei der Erfüllung der ehrenamtlich übernommenen Aufgaben, die sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben.

Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Ortswehr
- nachweisliche Durchführung zu Arbeitsschutzschulungen und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Wehrführung
- Förderung des Kameradschaftslebens
- Mitwirkung bei der Erstellung von örtlichen Alarm- und Feuerplänen sowie der Kontrolle der Löschwassereinrichtungen

(2) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Daten aus dem MP-Feuer. Bis zum 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres sind alle notwendigen Daten der Mitglieder der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Ortswehr sowie Ein- und Austritte aus der Ortswehr durch die in der Ortswehr dafür Verantwortlichen einzupflegen.

Eine detaillierte Auflistung der vergebenen Leitungs- und Sonderfunktionen ist dem Träger des Brandschutzes bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Bei unterjährigen Ein- und Austritten sowie Änderungen der Mitgliederzahlen (wichtig z. B. bei der Besetzung der Betreuer Jugendfeuerwehr) erfolgt eine Zwölftelung der Aufwandsentschädigung entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion im Betrachtungszeitraum.

(3) Als Stichtag für die Betrachtung der Gruppenzugehörigkeit, der Anzahl der geleisteten Dienstzeiten und der Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger gilt der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres.

Als Betrachtungszeitraum gilt der 01. 01. bis 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) wird auf Grundlage der Daten aus dem MP Feuer auf das Konto des jeweiligen Kameraden überwiesen.

Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Februar für das vergangene Kalenderjahr.

(2) Der Betrag nach § 3 (3) wird nach der Einreichung von Belegen überwiesen.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Pflege und Reinigung der Dienstbekleidung, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Für die am Einsatz beteiligten Kameraden kann nach Entscheidung des Einsatzleiters bei längeren Einsätzen (ca. ab 4 Stunden) ein Imbiss gereicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland“ vom 25. 11. 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Satzung vom 27. 06. 2018, außer Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2021

Christian Konzack
Amtsdirektor

Siegel